



GEMEINDE RIEDEN

SATZUNG

der Gemeinde Rieden über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Dorfweg“

- Veränderungssperre -

vom 04. September 2023

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Rieden folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

(1) Der Gemeinderat hat am 04.09.2023 beschlossen, für einen Bereich zwischen der Ketterschwanger Straße / Dorfstraße / Schlingener Straße einen Bebauungsplan aufzustellen.

(2) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücksnummern:

38, 38/1, 39, 39/1, 40, 42, 43, 43/4, 43/6, 43/7, Gemarkung Rieden.

Der Geltungsbereich ergibt sich auch aus dem unten abgebildetem Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich Wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(4) Die Veränderungssperre gilt nicht für die straßenbaulichen Sanierungsmaßnahmen der Gemeinde Rieden in dem nach § 142 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

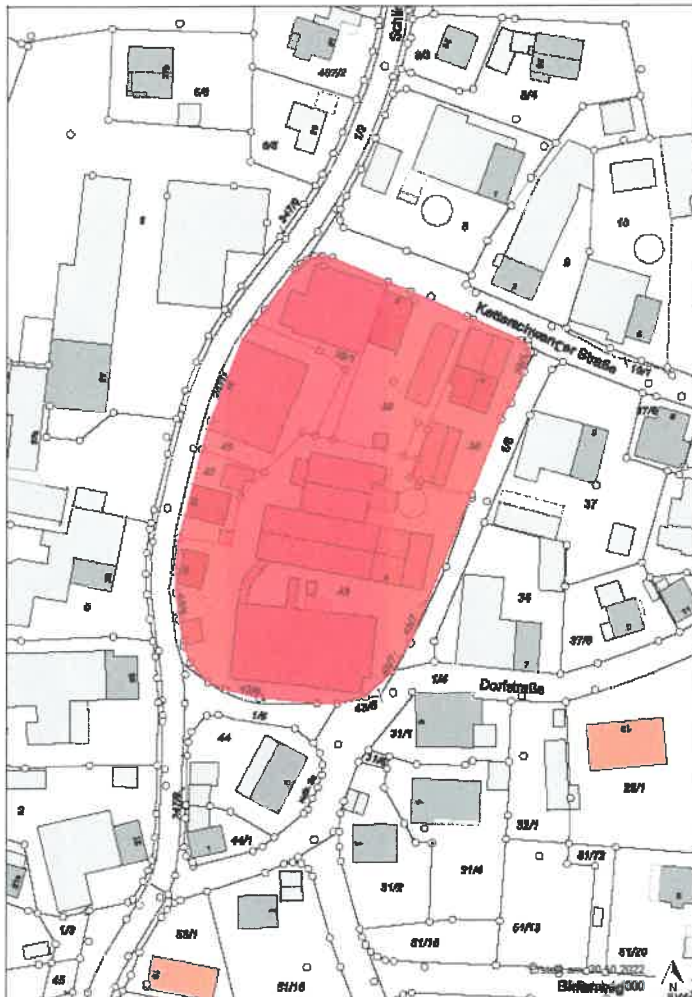
Gemeinde Rieden, 05.09.2023


Ingeborg Weiß
1. Bürgermeisterin



Satzung der Gemeinde Rieden über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des künftigen Bebauungsplans künftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Dorfweg“

Anlage



Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Gemeinde Rieden, 05.09.2023


Ingeborg Weiß
1. Bürgermeisterin



